

Landeskirchenamt • Postfach 2153 • 32711 Detmold

An die

ev.-ref./ev.-luth./ev. Kirchengemeinden

in der Lippischen Landeskirche

Landeskirchenamt

Leopoldstraße 27 • 32756 Detmold

Telefon 0 52 31/976-60

Fax 0 52 31/976-850

E-Mail LKA@lippische-landeskirche.de

Internet www.lippische-landeskirche.de

Bearbeitet von: Herrn Fritzensmeier

Durchwahl: -750

Fax: -8140

Az.: 504-4 Nr. 34162 (2.1) fr

Detmold, 18. Januar 2024



gemeinde
bewegen

Kirchenvorstandswahlen 2024

- Ende des Verfahrens
- Einführung der neuen Kirchenältesten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile ist das Wahlvorschlagsverfahren abgeschlossen. Nach der Abkündigung des Gesamtwahlvorschlages haben Sie uns die Listen zugesandt. Aus den Rückmeldungen entnehmen wir, dass die Personenanzahl der Stellenanzahl entweder entspricht oder knapp darunter liegt. Somit gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt.

Wir können für das Wahlverfahren 2024 die Aussage treffen, dass keine echte Kirchenvorstandswahl in den Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche stattfinden wird.

Auch wenn keine Wahlen stattfinden, ist es für das nun endende Verfahren formal erforderlich, dass auch die als gewählt geltenden Kandidaten die Wahl gem. § 25 Wahlordnung mit Unterschrift annehmen. Einen Vordruck haben wir auf unserer Homepage eingestellt, der von Ihnen genutzt und geändert werden kann.

Und Sie können bereits einen Termin für die Einführung und Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten festlegen. Dieser darf nach dem geltenden Terminplan frühestens ab 10. März 2024 sein, da die Beendigung des Verfahrens ohne Wahl gegenüber dem regulären Wahlverfahren keine Sonderregelung darstellt und keine Besserstellung ist.

Gemäß Artikel 30 (2) der Verfassung werden die Kirchenältesten entsprechend den für die Lippische Landeskirche geltenden Agenden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Dies gilt nicht nur für die erstmalig ins Kirchenältestenamts ernannten Personen, sondern auch für die wieder gewählten Mitglieder, da es sich um eine neue Amtszeit handelt.

Erst nach diesem Gottesdienst können die Kirchenältesten ihr Amt ausüben und eine konstituierende Sitzung einberufen werden. Bis zur Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten bleiben die bisherigen Kirchenältesten im Amt.

Es ist jedoch jetzt schon möglich, die neuen Kirchenältesten im Gemeindebrief bekannt zu geben und auf den Einföhrungstermin (s.o.) hinzuweisen.

Da wir gem. Artikel 37 (2) Verfassung als Landeskirchenamt dafür zuständig sind, die Zusammensetzung und Veränderungen im Bestande des Kirchenvorstandes fortzuschreiben, bitten wir Sie, die Tabelle, die wir in Kürze in der Kirchencloud unter der Rubrik „Meldewesen/Kirchenvorstand“ hinterlegen, auszufüllen und uns bis zum

15. Februar 2024

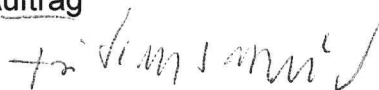
in Ihren dafür eingerichteten kirchengemeindlichen Cloud-Ordner hochzuladen.

Vielen Dank hierfür.

Für die neue Amtszeit wünschen wir den Kirchenältesten Gottes Segen; mögen sie in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern darauf achten, dass es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß zugeht und sie ihre Gaben und Kräfte für die mannigfachen Dienste in der Gemeinde einsetzen.

Falls Sie bei Einführung das „**Handbuch für Kirchenälteste**“ den Kirchenvorstandsmitgliedern überreichen möchten, melden Sie sich bitte, so dass wir Ihnen gern eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zusenden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Thomas Fritzensmeier